

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.19#0001

29. Januar 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – **VerpackG**) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die Getränkeverpackung (Becher mit Dichtung und abnehmbaren Deckel aus Polypropylen, Füllvolumen 220 ml), befüllt mit einem Mandelgetränk aus Kaffee „Starbucks Almond Planet-Based Iced Coffee“ mit den Inhaltsstoffen Mandelzubereitung (75%) (Wasser, Mandeln (3%)), Kaffeezubereitung (20%) (Wasser, Kaffeeextrakt), Zucker, Speisesalz, natürliches Aroma, Säureregulator (Kaliumcarbonat), Stabilisator (Gellan), Emulgator (Sonnenblumenlecithin) des Herstellers Arla Foods Deutschland GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

### **Gründe**

Die Arla Foods Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 14. Oktober 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für die Getränkeverpackung gestellt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene und eingereichte Becher mit Dichtung und abnehmbaren Deckel aus Polypropylen mit einem Füllvolumen von 220 ml zum Befüllen mit dem Getränk „Starbucks Almond Planet-Based Iced Coffee“ („**Prüfgegenstand**“). Die Antragstellerin hat ein Produktmuster übermittelt und die Rezeptur wie folgt angegeben: Mandelzubereitung (75%) (Wasser, Mandeln (3%)), Kaffeezubereitung (20%) (Wasser, Kaffeeextrakt), Zucker, Speisesalz, natürliches Aroma, Säureregulator (Kaliumcarbonat), Stabilisator (Gellan), Emulgator (Sonnenblumenlecithin). Das Getränk ist vegan.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass sie für Anfang 2020 die Markteinführung des beschriebenen Getränks plane und davon ausgeht, dass ihr Produkt der Pfandpflicht unterfalle. Sie gibt an, dass sie sich über die Pflichten jedoch unsicher sei, da andere – aus ihrer Sicht hinsichtlich einer Pfandpflicht vergleichbare – pflanzenbasierte Wettbewerbsprodukte nach ihrem Kenntnisstand nicht am Pfandsystem teilnahmen.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

### **1. Berechtigtes Interesse**

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da sie beabsichtigt den oben genannten Becher in Deutschland zu vertreiben. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

### **2. Einweggetränkeverpackung**

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

### **3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG**

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Polypropylen. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

### **4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG**

Für diese Einweggetränkeverpackung besteht auch eine Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG. Das flüssige Lebensmittel, das in die Verpackung gefüllt wird, erfüllt keinen der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 VerpackG, auch nicht die unter Buchstabe j) normierte.

Das Getränk unterfällt als 0,22 Liter Becher, der für den Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, keinem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 VerpackG. Insbesondere handelt es sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine Getränkeverpackung mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Liter oder mehr als 3,0 Liter nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 und 3 VerpackG.

Auch die Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG sind nicht einschlägig.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 a) bis e) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk keinen Alkohol enthält.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 f) und g) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk weder Milch enthält noch ein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis ist.

Das Getränk ist auch weder ein Fruchtsaft noch ein Fruchtnektar nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 h) oder i) VerpackG.

Schließlich handelt sich bei dem Getränk nicht um ein diätisches Getränk nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 j) im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung, das für die besondere Ernährung bestimmt ist und ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten wird.

Schließlich kann auch keine Gleichstellung des Getränks mit einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände erfolgen. Diese sind als Ausnahmetatbestände abschließend. Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht nach der VerpackV im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV festgehalten (BR-Drs. 488/03 vom 17.07.03. Seite 6), der durch § 31 VerpackG abgelöst wurde. Die damit verbundene ökologische Zielsetzung besteht unverändert fort (BT-Drs. 18/11274, Seite 133, § 1 Absatz 3 VerpackG).

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Nummer 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

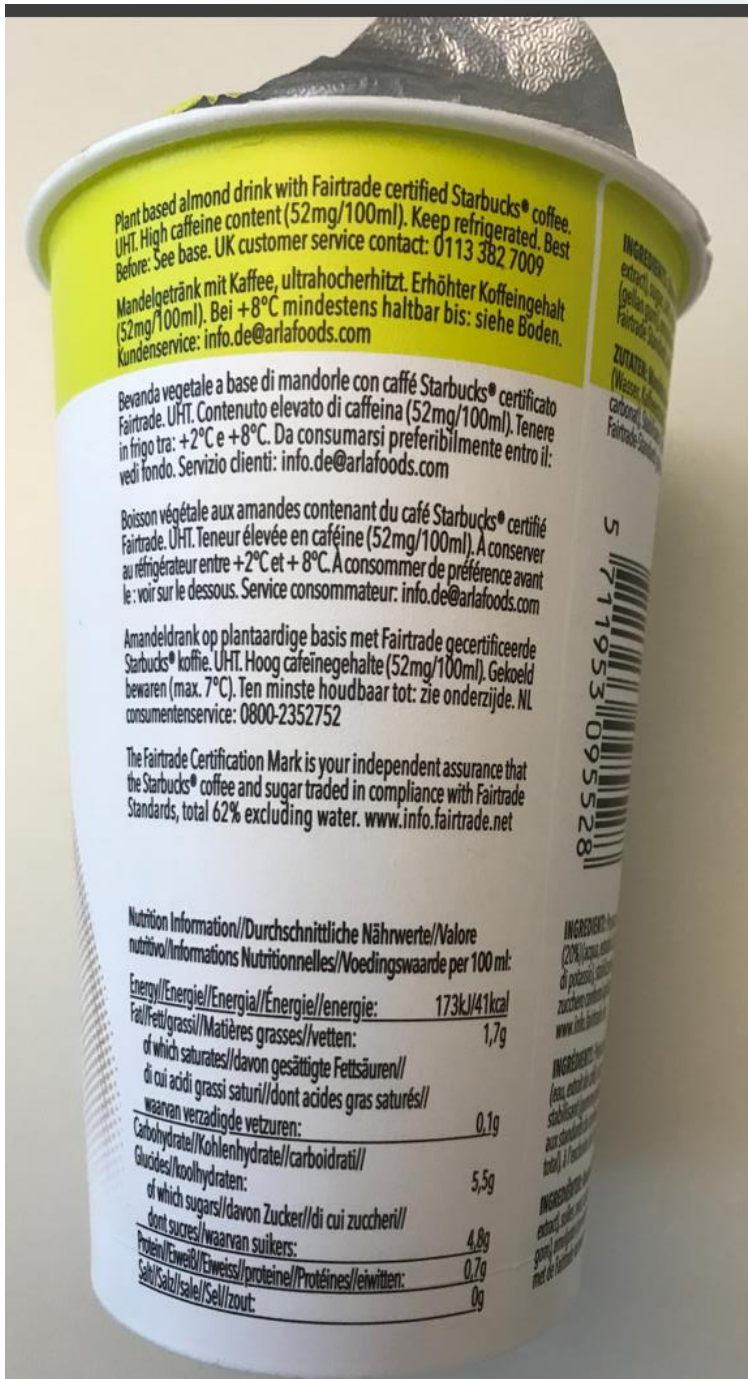
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

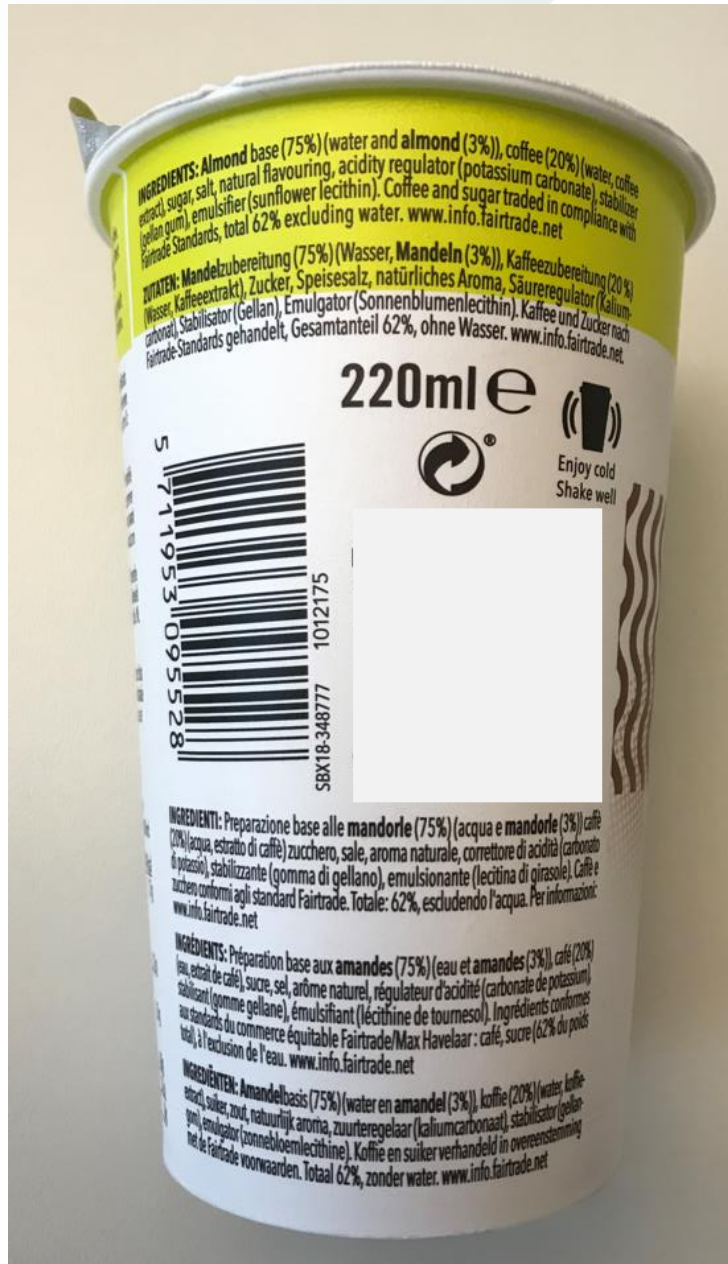
Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage









**INGREDIENTS:** Almond base (75%) (water and almond (3%)), coffee (20%) (water, coffee extract), sugar, salt, natural flavouring, acidity regulator (potassium carbonate), stabilizer (gellan gum), emulsifier (sunflower lecithin). Coffee and sugar traded in compliance with Fairtrade Standards, total 62% excluding water. www.info.fairtrade.net

**ZUTATEN:** Mandelzubereitung (75%) (Wasser, Mandeln (3%)), Kaffeezubereitung (20%) (Wasser, Kaffeeextrakt), Zucker, Speisesalz, natürliches Aroma, Säureregulator (Kaliumcarbonat), Stabilisator (Gellan), Emulgator (Sonnenblumenlecithin). Kaffee und Zucker nach Fairtrade-Standards gehandelt, Gesamtanteil 62%, ohne Wasser. www.info.fairtrade.net.

**220ml e**   Enjoy cold Shake well

**5711953095528**  
SES TO DROP IN BARCODE  
**FP0**  
SBN18-348777 100999639

**STARBUCKS®**  
**ALMOND PLANT-BASED**  
**ICED COFFEE**



A delicious blend of iced coffee perfectly paired with smooth, creamy almonds.

Plant based almond drink with Fairtrade certified Starbucks® coffee. UHT. High caffeine content (52mg/100ml). Keep refrigerated. Best Before: See base. UK customer service contact: 0113 382 7009

Mandelgetränk mit Kaffee, ultrahoherhitz. Erhöhter Koffeingehalt (52mg/100ml). Bei +8°C mindestens haltbar bis: siehe Boden. Kundenservice: info.de@starbucks.com

Bevanda vegetale a base di mandorle con caffè Starbucks® certificato Fairtrade - UHT. Contenuto elevato di caffeina (52mg/100ml). Tenere in frigo tra: +2°C e +8°C. Da consumarsi preferibilmente entro il: vedi fondo. Servizio clienti: info.de@starbucks.com

Boisson végétale aux amandes contenant du café Starbucks® certifié Fairtrade - UHT. Teneur élevée en caféine (52mg/100ml). À conserver au réfrigérateur entre +2°C et +8°C. À consommer de préférence avant le : voir sur le dessous. Service consommateur: info.de@starbucks.com

Amandel drank op plantaardige basis met Fairtrade gecertificeerde Starbucks® koffie, UHT. Hoog cafeïnegehalte (52mg/100ml). Ge koeld bewaren (max. 7°C). Ten minste houdbaar tot: zie onderzijde. NL consumentenservice: 0800-2352752

The Fairtrade Certification Mark is your independent assurance that the Starbucks® coffee and sugar traded in compliance with Fairtrade Standards, total 62% excluding water. www.info.fairtrade.net

**Nutrition Information/Durchschnittliche Nährwerte/Valore nutritivo/Informations Nutritionelles/Voedingwaarde per 100 ml:**

Energy/Energie/Energia/Energie/energie:	173kJ/41kcal
Fat/Fett/grassi/Matières grasses/wetten:	1,7g
of which saturates/davon gesättigte Fettsäuren// di cui acidi grassi saturi/dont acides gras saturés// waarvan verzadigde vetzuren:	0,1g
Carbohydrate/Kohlenhydrate/carboidrati// Glucides/koolhydraten:	5,5g
of which sugars/davon Zucker// di cui zuccheri// dont sucres/ waarvan suikers:	4,8g
Protein/Eiweiß/Eiwess/proteïne/Protéines/eiwitten:	0,7g
Salt/Sali/sale/Sel/zout:	0g

## Verpackungsinformation

Komponente/Bestandteil	Inhaltstoff	Gewicht(g)
Becher	PP	11,1
IML(Dekorationsetikett)	PP	0,98
Dichtungsdeckel	PP (Abdichtschicht)	0,56
Deckel	PP	3,9
Insgesamt		16,54

